

3.6 Satzung über Erhebung Kostenersatz Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

3.6.A Anlage Kostentarif

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.06.1982 (Nds. GVBI. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBI. S. 359) und der §§ 26 und 28 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBI. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBI. S. 101), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 20.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Der Einsatz der Feuerwehr der Inselgemeinde Juist ist gem. § 26 Abs. 1 des NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- 2) Für andere als die im Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Tarifes (Anlage) erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
 - 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 - 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG)
 - 3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung;
 - 4. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - 5. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
- 3) Ein Anspruch auf Vornahme einer solchen Leistung besteht nicht.
- 4) Leistungen nach Abs. 2 können von der Vorauszahlung der zu erwartenden Kosten oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 2

 Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die erforderliche Zeit der Abwesenheit von Personal von der Wohnung bzw. Arbeitsstätte und von Fahrzeugen vom Standort. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.

- 2) Der Kostenersatz für Materialverbrauch wird nach dem tatsächlichen Verbrauch und zu Tagespreisen berechnet.
- 3) Kostenersatz ist auch dann zu leisten, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 3 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Nr. 4 und 5 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nr. 1,4 und 5 gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG
- Nr. 2 gem. § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG
- Nr. 3 gem. § 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG.

§ 5

Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Juist, den 20.12.1994

(W ü b b e n)

(Gesang)

Bürgermeister

Gemeindedirektor



3.6 Satzung über Erhebung Kostenersatz Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

3.6.A Anlage Kostentarif

Kostentarif

vom 26. 04. 2005 gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1.	Personalleistungen	
	1.1 Einsatzstunden und Brandsicherheitswachen je Mann und angefangene Stunde	18,00€
2.	Fahrzeuge (ohne Fahrer) je angefangene halbe Stunde	
	2.1 Mannschaftstransportwagen	35,00€
	2.2 Löschfahrzeug	90,00€
	2.3 Drehleiter - Kfz	90,00€
3.	Sachleistungen	
	3.1 Schläuche je Länge und Tag	3,00€
	3.2 Pumpe ohne Zubehör je Stunde	15,00€
	3.3 Motorsäge, Rettungsgerät je Stunde	10,00€
	3.4 Pressluftatmer je Stunde	15,00€
4.	Kilometerentschädigung	
	4.1 Mannschaftstransportwagen je km	1,50 €
	4.2 Löschfahrzeug/Leiterfahrzeug je km	2,00€
5.	Wartungs- und Pflegeleistungen	
	5.1 Reinigen von Schutzanzügen nach Einsätzen je Anzug	30,00€
6.	Fahrlässige oder grundlose Alarmierung	
	6.1 Für jeden Fall der grob fahrlässigen oder grundlosen Alarmierung (zugleich Mindestkosten)	300,00€